



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 50 (Rezension / *Review*, 1983)**Klingenberg, E., Platons νόμοι γεωργικοί und das positive griechische Recht (Berlin 1976)****Gnomon, Kritische Zeitschrift für die gesamte klassische Altertumswissenschaft 55, 1983, 365–367**© Verlag C. H. Beck oHG 1995–2016 (München) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.chbeck.de/index.aspx>)

Schlagwörter: Landwirtschaft

Key Words: agriculturegerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Eberhard Klingenberg: *Platons νόμοι γεωργικοί und das positive griechische Recht.* Berlin: Schweitzer 1976. XXXVI, 226 S. (Münchener Universitätsschriften. Jur. Fak., Abh. z. rechtswiss. Grundlagenforschung. 17.)

Platons Dialog 'Nomoi' zählt zu den merkwürdigsten Erkenntnisquellen des griechischen Rechts. Er enthält lehr- und lernbare ethische Maßstäbe für das menschliche Zusammenleben in einer neu zu gründenden Polis und, in diese kunstvoll eingeflochten, ein nur ganz lose geknüpftes Netz von zwingenden Rechtsnormen. Die Herkunft dieser *Nomoi* im engeren Sinne zu ergründen, ist auch heute noch lohnende Aufgabe für den Rechtshistoriker.¹

¹ In seiner Konzeption geht der Autor weit über die Standardwerke hinaus: E. B. England, *The Laws of Plato 1/2* (Manchester 1921); L. Gernet, *Introduction. Les lois et le droit positif*, in: Platon, ed. E. des Places (Paris 1951) XCIV–CCVI, und G. R. Morrow, *Plato's*

Klingenberg greift in seiner Dissertation einen geschlossenen Komplex von Vorschriften heraus, 842 e–846 c (mit Einschub von 764 b–c), die er mit Platon (842 e6) νόμοι γεωργικοί nennt und als «abschließende Normierung des Nachbarrechts außerhalb der Stadt und . . . Teilregelung der landwirtschaftlichen Produktion» auffaßt (4). Er interpretiert, den Text fortlaufend kommentierend, zunächst jede einzelne Bestimmung aus dem Werk Platons selbst, vergleicht sie mit dem (im weitesten Sinne) zeitgenössischen 'positiven griechischen Recht' und sucht abschließend jeweils nach möglichen Vorbildern Platons. Seine Auffassung vom 'griechischen Recht' wird weniger aus der knappen methodischen Vorbemerkung (1 f) klar, als vielmehr aus jedem Abschnitt seiner Arbeit. Er sucht in allen nur greifbaren epigraphischen, literarischen und papyrologischen Quellen des griechischen Kulturkreises nach Zeugnissen für positive Regelungen des jeweiligen Sachproblems. Nach guter gräzistischer Tradition zieht er auch nichtgriechisches Vergleichsmaterial heran: keilschriftrechtliche Texte; das Alte Testament, Talmudim und Mischna (hier schöpft er aus seinen Sprachkenntnissen); römisches, byzantinisches und germanisches Recht. Zwar in grundsätzlicher Übereinstimmung mit H. J. Wolff, will er jedoch nicht zu gemeingriechischen Grundgedanken vorstoßen, sondern weist vor allem auf die unterschiedlichen Lösungen in den einzelnen Poleis hin. Das Ergebnis seiner Bemühungen schlägt sich in einem imposanten Quellenregister (203–226) und einem minuziös zusammengestellten Literaturverzeichnis² (XIII–XXXI) nieder, aus dem die zahlreichen Schriften in osteuropäischen Sprachen hervorstechen, die uns der Autor dankenswerterweise vermittelt.

Einzelheiten aus dem Kommentar aufzuzählen, erübrigt sich hier, lediglich die Themen der Abschnitte seien genannt: Nach einer Charakterisierung des Werkes (§ 1) folgen 'Grenzverrückung' (§ 2) und, dem weiteren vorangestellt, allgemeine Ausführungen zur βλάβη (§ 3) und zum 'Verfahrensrecht' (§ 4). Es schließen an 'Abackern' (§ 5), 'Abweiden' (§ 6), 'Bienenzueignung' (§ 7), 'Brandschäden' (§ 8), 'Pflanztatbestände' (§ 9), die beiden ausführlichen Abschnitte 'Wasserrecht' (§ 10; Bewässerung, Trinkwasser, Regenschäden, Wasser- und, als Exkurs, Brunnendelikte), 'Ernterecht' (§ 11), kurzgefaßt wieder 'Wegerecht' (§ 12), βλάβαι διὰ κτημάτων (§ 13) und eine knappe Zusammenfassung (§ 14).

Die Fülle an verarbeitetem Material bietet, das ist die Kehrseite, auch reichlich Anlaß zur

Kritik im Detail. Manchem bei der Lektüre an den Rand gesetzten Fragezeichen bin ich nicht nachgegangen; hier nur knappe Hinweise: Die Satzfehler übersteigen das Maß des Erträglichen und spiegeln den bedauernswerten Zwist des Autors mit dem Verlag. Literatur- und In-schriftenzitate zeugen von enervierender Kompletomanie (hingegen ist S. 40 Anm. 6 die Literatur nur grob skizziert); es fehlt die glättende Hand, der sinnvolle Einsatz der vorzüglichen Register.

Ein sachliches Mißverständnis durchzieht das ganze Buch, ohne allerdings überall Konsequenzen zu zeitigen (unschädlich z. B. auf S. 52. 54. 59. 189. 197). Als Sanktion für Gesetzesverstöße ist häufig Geldzahlung angeordnet, die sich nach der Höhe der βλάβη richtet. K. sieht hierin, auch wenn das *duplum* oder *tripulum* zu entrichten ist, generell Schadenersatzleistungen (23). Beim Vielfachen bedarf dieser Gedanke keiner Widerlegung. Doch auch das *simplum* hat primär pönalen Charakter, eine Berechnung der βλάβη nach dem Interesse ist Platon fremd. Ist der Betrag an die Polis zu entrichten, sollte man, dem Sprachgebrauch der Rechtshistoriker folgend, von 'Strafe' sprechen, nicht aber wie der Autor (in Anlehnung an das deutsche Verwaltungsrecht) von 'Buße'; dieses Wort sollte man für die Zahlung an eine beeinträchtigte Privatperson reservieren. Das mag spitzfindig anmuten, doch scheinen mir diese Überlegungen durch die doppelte Sanktion für das Ackern über die Grenze (843 c6–d2) gerechtfertigt: Einmal hat der Täter einen Geldbetrag in Höhe des βλάβος als 'Strafe' an die Polis zu zahlen (als Gemeinschädling, vgl. die Folgen für Grenzverrückung, 843 b, und vorzeitiges Ernten, 844 c) und außerdem noch das *duplum* (also nicht das gesamte *tripulum*, 30f) als 'Buße' an den beeinträchtigten Nachbarn. Das Wort βλάβος führt also nicht automatisch auf das Geleis 'Schadenersatz'.

Die Auslegung der als Parallelen herangezogenen Texte hält nicht immer einer Überprüfung stand. So handelt IC IV 7A (106f) nicht vom 'Stau' des Wassers auf einem tiefer gelegenen Nachbargrundstück, sondern setzt eine

Cretan City (Princeton, N. J. 1960). Noch kein Rechtshistoriker hat sich an einen Kommentar der gesamten Nomoi herangewagt.

² Zur Wirtschaftsverfassung im Abschnitt 'Ernterecht' wäre noch zu berücksichtigen E. Kirsten, Das dorische Kreta (Würzburg 1942).

bestimmte Geldbuße für jeden Tag des unerlaubten 'Durchleitens' fest. Etwas realitätsfremd und mit kriminalpolitischen Erwägungen überlastet scheint mir die Deutung von 845a 1-4; ein Sklave, der verbotenerweise einige Feigen oder Weinbeeren pflückt, erhalte so viele Schläge, wie ein Baum Feigen oder eine Traube Beeren trägt (154). Hier dürfte Platon nicht den vom Autor diskutierten unterschiedlichen Nährwert jener Obstsorten vor Augen haben, sondern eher – so verstehen auch alle Übersetzer den Text – in einer eindringlichen, plakativen Wendung auf die Zahl der entwendeten Früchte abstellen. Die ausführliche Argumentation, der durchreisende Fremde dürfe als Mundvorrat auch Oliven pflücken (174f), übersieht wiederum, daß diese Früchte auch im reifen Zustand nicht zu genießen, sondern nur zu verarbeiten sind. Schon aus diesem Grund mußte sie Platon nicht in seine Regelung mit einbeziehen.

Zum Schluß muß leider noch ein Wort über den sprachlichen Ausdruck gesagt werden. K. schwört zwar der «romanistischen Betrachtungsweise» ab (74. 185 f), fällt aber, als modernes Pendant hierzu, allzuoft in die Diktion nicht gerade der besten juristischen Ausbildungsbehelfe. Dadurch werden einfache, richtige Aussagen unnötig kompliziert und nur noch dem Fachmann verständlich. Der Nichtjurist möge hieran keinen Anstoß nehmen und sich an der reichen sachlichen Substanz schadlos halten.

München-Princeton, N. J. *Gerhard Thür*